

Zur Geschichte der Fischerei im Bodensee

Autor(en): **Schaltegger, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **60 (1921)**

Heft 60

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte der Fischerei im Bodensee.

Von Fr. Schaltegger.

I. Die Genesis der Fischerordnung auf dem Untersee.

Während die Fischerei auf dem Obersee in neuerer Zeit zweimal¹⁾ zum Gegenstand rechtsgeschichtlicher Untersuchung²⁾ gemacht worden ist, blieben die eigenartigen Verhältnisse der Fischereipolizei auf dem Untersee nicht genügend berücksichtigt. Und doch finden sich gerade auf diesem Gebiet so manche Erscheinungen, die nicht ohne weiteres verständlich sind. „Wie kommt es, daß die Fischereipolizei auf dem ganzen Gebiet des Untersees dem badischen Bezirksamt Konstanz untersteht und der Fischermeister von Reichenau auch auf der Thurgauer Seite sozusagen unumschränkt zu befehlen hat, und die thurgauischen Bezirksämter Steckborn und Kreuzlingen in Fischereianglegenheiten lediglich die Weisungen des Bezirksamts Konstanz zu vollziehen haben und die auch auf dieser Halfte des Sees erhobenen Fischereitaxen und verhängten Bußenbeträge in die Kasse des Bezirksamtes Konstanz fließen? Wie kommt es, daß die Eidgenossenschaft und die Thurgauer Regierung diesen Uebergriffen einer fremden Autorität auf unzweifelhaft schweizerisches Territorium ohnmächtig oder doch ohne Einsprache gegenüberstehen?“ So hat gewiß schon mancher sich gefragt, der von diesen Zuständen Kenntnis erhielt oder sie gar am eigenen Leibe zu erfahren bekam. Wir dürfen also wohl auf reges Interesse rechnen, wenn wir in Nachstehendem den Versuch machen, anhand der Tatsachen und der Urkunden den Werdegang dieser außergewöhnlichen Rechtsverhältnisse zu schildern.

¹⁾ Stössel F. Die Fischereiverhältnisse des Bodensees 1906.

²⁾ Schilt W. Die Fischerei auf dem Bodensee und Rhein nach schweizerischem nationalen Recht. Heidelberg 1910.

Die Fischerei auf dem Untersee ist sicherlich so alt, als dessen Ufer überhaupt von Menschen bewohnt wurden, und das reicht in Zeiten hinauf, die weit über Menschengedenken gehen. Schon zur jüngeren Steinzeit, d. i. 5000 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung entstanden jene Pfahlbau-Stationen am Untersee, deren Zeugen in überraschender Fülle und Mannigfaltigkeit unsere historischen Museen zieren, bei deren Anblick wir staunen müssen über die Ausdauer und Beharrlichkeit, mit der jene primitiven Werkzeuge mit den denkbar einfachsten Mitteln erstellt und menschlichen Zwecken dienstbar gemacht wurden. Wer sich denkend in das Leben jener Pfahlbauer vertieft, der kann unmöglich anders als annehmen, daß sie neben der Jagd auch vom Fischfang lebten. Denn die Fische tummeln sich zweifellos schon in Scharen um die Stationen, deren Bewohner ihre Abfälle in den See warfen. Wie sollten diese nicht auf den Gedanken gekommen sein, die Fische zu fangen, die ohne große Zubereitung eine leckere Speise bildeten.

Seit jenen Zeiten sind die Ufer des Untersees bewohnt geblieben. Denn, wenn auch die Zeugen der Bronze und der Eisenzeit nicht so zahlreich auf uns gekommen sind, wie die des Neolithikums, so liegt das mehr daran, daß sie dem Zahn der Zeit weniger zu widerstehen vermochten als jene. Denn als die Römer das Land eroberten, fanden sie an den Ufern des Untersees eine Stadt Ganodurum (Burg bei Stein) oder Taxgeition (Eschenz), was ein schon entwickelteres Volksleben voraussetzt, als da die Leute noch ihre Hütten über dem See errichteten.

Wir dürfen also als sicher annehmen, daß damals schon das Fischereigewerbe am Untersee längst aus den Windeln heraus und altes Herkommen war, und daß auch mit der Zeit schon bestimmte Fischereigerätschaften in Anwendung kamen und Fischerregeln sich eingelebt hatten. Von den Römern aber fand dasselbe gewiß allen Vorschub, da sie sich auf die Verwendung und Zubereitung der Fische von Haus aus trefflich verstanden.

Als die Herrschaft der Römer ein Ende nahm und ale-

mannische Horden je länger je zahlreicher den Rhein und Bodensee übersehten und das Land in Besitz nahmen, da waren es gewiß die Ufer des Untersees nicht in letzter Linie welche die neuen Ankömmlinge zur Niederlassung reizten. Das ersehen wir schon aus den Namen der Ortschaften um den Untersee herum, die zum guten Teil ihren alemannischen Ursprung verraten. Ja noch mehr, die wirtschaftlichen Verhältnisse am Untersee zeigen heute noch die unverkennbaren Merkmale alemannischen Ursprungs. Es sind die wirtschaftlichen Grundlagen der alemannischen Markgenossenschaften, welche der Fischerei auf dem Untersee ihr unverwischbares Gepräge verliehen haben. Der See war die gemeinsame Allmend der um den See entstandenen Markgenossenschaften, die von denselben gemeinsam genutzt wurde, ganz analog den Waldungen und Allmenden, welche den anliegenden Markgenossenschaften gemeinsam als Weide und zu anderweitiger Verwendung dienten. Und daß sich der gemeinsame Betrieb der Fischerei ganz naturgemäß in gegenseitigem Benehmen je länger je mehr in den Schranken gewisser Ordnungen vollzog, wie sie langjährige Erfahrung und Übung an die Hand gab, das ist unverkennbar, wenn wir die Fischerordnungen einer spätern Zeit etwas genauer daraufhin ansehen.

Bevor wir aber auf diese eintreten, müssen wir die politischen Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie sich im Laufe der Zeit gestalteten, indem wir den Faden da wieder aufnehmen, wo wir ihn liegen gelassen haben.

Die Herrschaft der freien Alemannen, die ums Jahr 406 n. Chr. die der Römer abgelöst hatte, war nicht von sehr langer Dauer. Die Franken machten derselben nach 100 Jahren schon ein Ende und zwangen die freiheitsdurstigen Alemannen, ihre Oberhoheit anzuerkennen. Daß dies nicht ohne weiteres von diesen hingenommen wurde, wissen wir aus der Geschichte. Noch in den ersten Jahrzehnten des 8. nachchristlichen Jahrhunderts machten diese Anstrengungen, das fränkische Joch abzuschütteln und ein unabhängiges Herzogtum zu gründen. Deshalb suchte Karl Martell, der Hausmeier des letzten Königs aus dem Haus der Merowinger, den

unbeugsamen Sinn der heidnisch gebliebenen Alemannen dadurch gefügiger zu machen, daß er ihnen Missionare schickte, die sie zum Christentum bekehren sollten. Den 25. April 724 übergab er dem Bischof Pirmin, der von Irland herübergekommen war, die Insel im Untersee zur Errichtung eines Klosters und dazu die Dörfer Markelfingen, Allensbach, Wollmatingen und Kaltbrunn am jenseitigen und Ermatingen auf dem diesseitigen Ufer des Sees nebst den fiskalischen Einkünften von 24 mit Namen aufgeführten Alemannen als Mitgift. Dies war der Anfang und Grundstein zu der berühmten Benediktinerabtei Reichenau, deren Besitzungen zur Zeit ihrer höchsten Blüte so zahlreich und ausgedehnt waren, daß die Sage ging, wenn der Abt nach Rom reise, so brauche er unterwegs nicht eine einzige Nacht unter fremdem Dache zuzubringen. So viel ist sicher, daß die junge Abtei, die sich der Gunst der deutschen Kaiser wie der römischen Päpste in hohem Maße zu erfreuen hatte, und bald nicht nur vom Bistum Konstanz Unabhängigkeit erlangte sondern auch Reichsunmittelbarkeit genoß, für ihr Tun und Lassen niemandem verantwortlich war, als dem Papst in Rom und dem deutschen Kaiser. Zu ihrem Herrschaftsgebiet gehörte nicht nur der ganze Untersee sondern, mit alleiniger Ausnahme der Höri, auch sämtliche Gemeinden, die um den See herumlagen und wie wir oben gesehen haben, den Untersee als Fischereiallmennd nutzten. Der Abt besaß als solcher die hohe sowohl wie die niedere Gerichtsbarkeit in allen diesen Gemeinden; die niedere Gerichtsbarkeit als Grundherr, dem die Seeanwohner Grundzinse und Zehnten entrichteten, und die hohe Gerichtsbarkeit als deutscher Reichsfürst, der nicht unter den hohen Reichsbeamten, den Gaugrafen und ihren Rechtsnachfolgern stand, da er für sein Gebiet, wie der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz, Immunität genoß, wie man das nannte.

Das Los der äbtischen Untertanen war darum noch fein unglückliches. „Unterm Krummstab ist gut wohnen!“ Dies alte Sprüchwort mag auch von der Abtei Reichenau gegolten haben. Und der Abt war seinen Untertanen gewiß

in der Regel ein milder Herr. Wenigstens ergibt sich uns nichts Gegenteiliges aus den vorliegenden Fischerordnungen. Zwar ist keine der gewiß zahlreich unter der Herrschaft der Äbte erlassenen Fischerordnungen auf uns gekommen. Aber, wie schon erwähnt und wie wir weiter unten noch genauer erfahren werden, lassen jene späteren Ordnungen sichere Schlüsse zu auf die früheren Verhältnisse, wie sie unter den Äbten von Reichenau zu Recht bestanden.

Der Abt konnte ohnehin nicht den ganzen Untersee noch den ganzen Ertrag der Fischerei im Untersee für sich in Anspruch nehmen; seine Untertanen mußten auch gelebt haben, da sie zum guten Teil auf den Ertrag der Fischerei angewiesen waren. Darum hätte auch ein strengerer Herr, als der Abt es tatsächlich war, seinen Untertanen weder den See noch den Fischfang ganz verwehren können. Der Abt begnügte sich denn auch in der That mit dem Teil des Untersees, der nördlich der Reichenau gegen Markelfingen und Allensbach zu liegt, und innerer See genannt wurde, heute noch „Gnadensee“ heißt, weil er seiner fürstlichen Gnaden des Abts Privatdomäne war, und gab den „äußern“ See d. h. den Radolfzeller See und das zwischen der Insel und dem Schweizerufer vom Rukhorn bis zum Wangerhorn den Umsäßen als gemeinsame Allmend frei. Er ließ sie mit andern Worten in ruhigem Besitz dieser Teile des Untersees wie von altersher. Und wenn er über die Ausübung dieser gemeinsamen Fischerei Bestimmungen erließ, so tat er das, weil er von den Fischern darum ersucht wurde. Wir haben uns das so zu denken: Ueberall, wo eine Gemeinschaft von Interessenten ein gemeinsames Werk betreibt oder unternimmt, sind genauere Bestimmungen notwendig, um die oft auseinander strebenden Velleitäten der Teilhaber unter einen Hut zu bringen und Streitigkeiten vorzubeugen. Die Seeumwohner mußten keine Menschen gewesen sein, wenn nicht zuweilen bei der Ausübung der gemeinsamen Fischerei sich Anstände ergeben hätten und Interessengegensätze, die der Vermittlung und unparteiischen Entscheidung riefen, um Schlimmeres zu verhüten.

So mochten auch diese Fischer nicht selten ihre Anstände

vor den Abt als ihre natürliche Obrigkeit gebracht und seinen Entscheid angerufen haben. Nach damaligem Usus entschied der Richter nicht nach eigenem Gutdünken und nicht nach einem von ihm erlassenen Gesetzesparagrafen, sondern er fragte den Umstand, d. h. die beim Gerichtsplatz versammelten Gerichtsbeisäßen nach dem bei ihnen geltenden Recht. Diese mußten das Urteil finden und nach ihrem Ausspruch fällte der Vorsitzende den Urteilspruch.

Der altgermanische Rechtsgang, wie er uns überall in den auf uns gekommenen Urkunden des 10. bis 15. Jahrhunderts entgegentritt, war ausnahmslos folgender: Die Parteien treten in den Ring des Gerichts, das in voller Oeffentlichkeit, unter freiem Himmel, an des Reichs Straße, bei einer Malstätte versammelt war, und begehren durch Fürsprechen, der aus der Zahl der Beisitzer oder des Umstands genommen war, zu erfahren, was in dem vorliegenden Fall Recht sei. „Da fragte der Richter Urteil um und ward erteilt mit gemeiner oder gesammter Urteil“. Und an dies Urteil waren Richter und Parteien gebunden.

Das Urteil wurde nicht nach irgend einem Rechtskodex oder Gesetzbuch, sondern nach altem Brauch und Recht, das ungeschrieben lebendig im Gedächtnis des Volkes fortlebte und einen Widerspruch gar nicht zuließ, weil jedermann, der seine fünf gesunden Sinne hatte, wußte, was Brauch und Recht war. Erst um die Wende des 15. Jahrhunderts machte sich, als die Verhältnisse nicht mehr so einfach lagen wie vor altem, das Bedürfnis geltend, diese alten Rechtsnormen zu sammeln und schriftlich abzufassen, indem man die ältesten, angesehenen und ihrer Sinne mächtigen Leute fragte, was bisher bei ihnen als Brauch und Recht, als Herkommen und Gesetz gegolten habe.

So entstanden die Offnungen, die auf uns gekommen sind. So haben wir uns auch die Entstehung der Fischerordnungen am Untersee zu denken. Nachdem Jahrhunderte lang Herkommen und Gewohnheit in streitigen Fällen ausschlaggebend gewesen, machte sich wohl noch unter der Herrschaft der Abte das Bedürfnis geltend, das geltende Recht

schriftlich zu fixieren und es ist Zufall, daß keine dieser ältesten Fischerordnungen auf uns gekommen ist. Die vorhandenen Fischerordnungen haben die allen gemeinsame Vorschrift, daß sie aufs wenigste die fünf nächsten Jahre oder bis zum Erlaß einer neuen Ordnung, wie sie beschworen, unverbrüchlich zu beobachten seien von allen, die an der gemeinsamen Fischerei Teil haben, und daß der Herr der Reichenau gebeten und gehalten sei, die von den Umsäßen, von der ganzen Gemeinde der berechtigten Anteilhaber, gefaßten Beschlüsse durchzuführen, ihnen Nachachtung zu verschaffen. Mit andern Worten, die Abgeordneten der Ufergemeinden bildeten bei dem Erlaß der Fischerordnung die Legislative, der Abt aber die Executive. Es ging also, wenn wir diesen modernen Ausdruck brauchen dürfen, bei der Entstehung der Fischerordnung sehr demokratisch zu. Das Gesetz fand das Volk, die Fischergemeinde, der Abt handhabte es, setzte es in Kraft, verlieh ihm seine Autorität und garantierte durch seine Polizeiorgane die unparteiische, loyale Durchführung. Als Entschädigung für seine Handhabung der Ordnung bezog er die im Gesetz vorgesehenen Bußen. Denn Nutzungstaxen oder sonstige Gebühren wurden nicht bezogen; die Fischerei war für die Umsäßen innerhalb der Schranken der Fischerordnung unentgeltlich.

Als die Abtei aufgehoben und die Rechte des Abtes durch päpstliche Verordnung dem Bistum Konstanz einverleibt wurden, anno 1540, änderte sich an den eben geschilderten Verhältnissen nichts, als daß der Herr wechselte. An die Stelle des Abtes trat nun der Bischof, der sich von nun an Herr der Reichenau nannte, gerade wie der Abt früher sich als Herrn der Reichenau betrachtet hatte. In der Pfalz des Abts residierte das Reichenauer Oberamt, bestehend aus einem Obervogt, einem Amtschreiber und einem Amtseinnehmer, die hinfort den Verkehr des Bischofs mit seinen reichenauischen Untertanen besorgten und im Namen des neuen Herrn der Reichenau die Einkünfte der ehemals äbtischen Herrschaften bezogen.

Treulich war noch unter der Herrschaft der Äbte ein

Ereignis eingetreten, das seine angestammten Rechte bedrohte. Anno 1460 wurde der Thurgau von den 8 alten Orten erobert, und diese zögerten nicht, ihre Rechte energisch geltend zu machen. Sie beanspruchten nicht nur alle Rechte, welche die Herzöge von Oesterreich als Nachfolger der Grafen von Riburg bisher ausgeübt hatten, Rechte, die schon zum Teil von Kaiser Sigmund geschmälert worden waren, indem er 1416 das Landgericht im Thurgau, den Wildbann und die Vogtei Frauenfeld der Stadt Konstanz verpfändet hatte. Das betraf die Reichenauer Herrschaften insofern nicht, als der Abt, wie bereits bemerkt, Immunität genoß. Aber gerade diese Immunität lag den Eidgenossen krumm, und in langem aber zähem Ringen gelang es ihnen, wo nicht schon vom Abt, so doch von dem Bischof die Anerkennung der Seemitte als Hoheitsgrenze zu erlangen. Dies geschah schon 14 Jahre nach der Inkorporation der Abtei durch den Vertrag, den Bischof Christoph zu Baden im Aargau den 26. Juli 1554 mit den zur Tagsatzung versammelten Abgeordneten der 10 alten Orte der Eidgenossenschaft abschloß.

Veranlassung zu diesem Vertrag gab ein Vorfall, der sich ein paar Jahre zuvor auf dem Untersee thurgauischerseits zugetragen hatte. Ein Erzknappe hatte sich das Leben genommen, indem er sich in den See stürzte und ertrank. Die Organe des Reichenauer Oberamts hatten sich des Leichnams bemächtigt und die Hinterlassenschaft desselben, unter anderm auch etwas Barschaft, zu handen genommen. Der thurgauische Landvogt, der von dem Fall verständigt worden war, sah diesen hochobrigkeitlichen Akt als Eingriff in seine Rechte an und forderte den Nachlaß wieder heraus, der aber von den Reichenauer Behörden verweigert wurde. Der Fall kam vor die Tagsatzung und wurde von dieser begierig aufgenommen als ein willkommenener Anlaß, um die schon lange pendente Frage einer prinzipiellen Lösung entgegenzuführen. Der Vertrag, der nach langen Verhandlungen endlich zustande kam, enthielt folgende zwei Bestimmungen:

1. Vom Rühhorn unterhalb Konstanz beim Hochgericht bis an das Wangerhorn soll die linke Hälfte des Untersees

zum Thurgau und zur Eidgenossenschaft gehören, so daß die Eidgenossen auf ihrer Hälfte strafen und verhandeln mögen alles, was auf dem See und Wasser malefizisch gehandelt werde, oder sich zutrage, als da ist Mord, Raub, Diebstahl, Totschlag oder Selbstmord, desgleichen Schiffbruch, wann einer Leib und Gut verliere, Friedbrüche mit Werken und ehrverletzliches Zureden und alles andere, was in das Malefiz diene, analog dem Vertrag der Eidgenossen mit den thurgauischen Gerichtsherren zu Zürich 1509 aufgerichtet. Dagegen sollen kleine Frevel auf diesem Gebiet, da dem Bischof die niedere Gerichtsbarkeit zustehet, von beiden Teilen gleichlich abgestraft werden, gleich als wären sie auf dem Land in niederen Gerichten Reichenau geschehen. Denn auf dem eben genannten Gebiet, auf dem von nun an die hohe Gerichtsbarkeit der Eidgenossenschaft zustehet, gehöre nach wie vor die niedere Gerichtsbarkeit dem Gotteshaus Reichenau, während auf den übrigen Teilen des Untersees dem Bischof als Herrn der Reichenau die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ungeschmälert verbleiben soll, wie von alters her.

2. Der Bischof und seine Nachfolger und das Gotteshaus Reichenau soll nach wie vor bei seiner Herrlichkeit der Fischerordnung, die ihm auf beiden Teilen des Sees zustehet, ganz und vollständig verbleiben, so daß er die setzen, ordnen, schwören und darob halten lassen, ohne daß die Eidgenossen ihn daran hindern noch drein reden sollen, wenn er die im Thurgau Angesehenen, die der Ordnung zuwider handeln, zur Strafe an Gut und Freiheit, der Ehren unbeschadet, ziehet. Vielmehr soll der thurgauische Landvogt dem Bischof und seinen Amtleuten auf Verlangen behülflich sein, um Renitente, die entweder die Ordnung zu beschwören sich weigern, oder den Schwur nicht halten wollten, vor seinen Stab in der Reichenau stellen, damit der gemeine Nutz gefördert und die Strafbaren wie vor alters nicht straflos ausgehen.

Dieser Vertrag, der die Hohe Obrigkeit bis zur Seemitte auf Thurgauer Seite der Eidgenossenschaft, die niedere Gerichtsbarkeit aber und die Handhabung der bestehenden Fischerordnung unter Mithülfe der eidgenössischen Behörden dem

Bischof als Herrn der Reichenau vindizierte, blieb für die Zukunft maßgebend bis zur Säkularisierung des Bistums Konstanz im Jahr 1803. Durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg vom 25. Februar¹⁾ kam dasselbe nebst den Abteien Petershausen, Reichenau, Dehningen u. an den Markgrafen von Baden; und in der Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstentum Baden zu Schaffhausen vom 6. Februar 1804²⁾, bei der der Kanton Thurgau leider nicht vertreten war, wurde bestimmt:

1. Die schweizerischen Kantone übernehmen alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehemalige Hochstift und das Domkapitel von Konstanz in der Schweiz besessen haben, nach den Etats, die von kurbadischen Abgeordneten übergeben und von den schweizerischen Abgeordneten angenommen und dieser Konvention beigelegt worden sind. Dagegen behält sich laut § 11 der Uebereinkunft Kurbaden u. A. das bisher auf der Reichenau gehaftete Fischereidirektorium, über dessen Ausübungsart zwischen der kurbadischen Regierung zu Meersburg und dem Kanton Thurgau die weiteren Verabredungen getroffen werden sollen, vor.

Die in dieser Uebereinkunft vorgesehene Verabredung fand nie statt, wenigstens schweigen sich die amtlichen Veröffentlichungen der thurgauischen Regierung völlig aus. Was über die Fischereipolitik der thurgauischen Regierung verlautet, beschränkt sich auf 3 Rundgebungen.

1. Den 21. Dezember 1808 erklärt der thurgauische Große Rat das Recht des Fischfangs in allen öffentlichen Gewässern im Umfang des Kantons als Staats-Regal.³⁾

2. Eine Verordnung des Kleinen Rats vom 3. März 1820 bestimmt: Um das Regal des Fischfangs zur angemessenen Benützung zu bringen, wird verordnet: Der Fisch- und Krebs-

¹⁾ Vide Repertorium der Abschiede der eidg. Tagssatzung aus den Jahren 1803 bis 1813. S. 505.

²⁾ Ebenda S. 506 ff.

³⁾ Tagbl. d. Gesetze. VII. S. 85).

fang in allen öffentlichen Gewässern im Umfang des Kantons, mit Ausnahme der Fischerei im Ober- und Unter-See, wird bezirksweise durch die Finanzkommission auf öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden verpachtet.

3. Unterm 16. Jänner 1832 dekretiert der thurgauische Große Rat: Das Recht des Fischfangs in allen öffentlichen Gewässern im Umfange des Kantons ist von nun an frei gegeben.

Die Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 18. November 1861 scheint einseitig von den badischen Behörden erlassen worden zu sein und zwar, in direktem Gegensatz zu der alten Ordnung der Dinge vor 1803, ohne Begrüßung der zur Fischerei berechtigten Gemeinden, und ohne Begrüßung der thurgauischen Behörden. In § 12 ist lediglich gesagt: Für den Vollzug der gegen Angehörige der Schweiz erlassenen Straferkenntnisse haben die Thurgauer Behörden zu sorgen und darüber dem Bezirksamt Konstanz Anzeige zu machen. Geldbußen kann das Bezirksamt unmittelbar durch die betreffenden Ortsvorsteher einziehen lassen. Die erkannten Bußenbeträge fallen in die badische Staatskasse, welche auch den Gehalt des Fischermeisters bezahlt.

Die Thurgauer Regierung scheint sich diese offenbare Verletzung der oben angeführten Bestimmungen der Uebereinkunft von 1804 ohne weiteres gefallen lassen zu haben, denn sie nahm die genannte Ordnung in die anno 1865 veröffentlichte amtliche Gesetzesammlung Abt. I. Bd. 1 Verträge mit auswärtigen Staaten auf (S. 120 ff).

Auch der Bund änderte an den historisch gewordenen Verhältnissen nichts, sondern sanktionierte sie durch die Uebereinkunft mit Baden vom 3. Juli 1897¹⁾.

Wenn wir die Fischerordnungen des 19. Jahrhunderts mit denen aus dem 17. und 18. Jahrhundert vergleichen, so tritt uns sofort ein bemerkenswerter Unterschied entgegen. Die alten Fischerordnungen wurden „durch gemeine Umsäßen abgeredt und beschlossen“ und zwar, wie wiederholt bei den einzelnen Artikeln bemerkt ist, „einhellig“. In der Ordnung

¹⁾ N. Ges. S. Bd. VIII S. 327 ff.)

von 1695 und den Spätern sind die Teilnehmer an der Fischereikonferenz, durch die die Ordnung abgeredet und beschlossen wurde, mit Namen aufgeführt und zwar für jede der vertretenen Gemeinden besonders. Von Berlingen waren anwesend Heinrich Kern Ammann, Sch. Kern Bürgermeister, Joh. Brugger, Andreas Füllemann, Joseph Kaspar. Von Ermatingen: Mathäus Rym, Ammann, H. C. Rym, Hauptmann, Hs. C. Ammann, Adlerwirt, Marx Bügler, Sefelmeister, H. J. Läubli Gredmeister, C. Ribi und Hs. J. Läubli gen. Schrätteli. Von Steckborn: Christof Hanhart Stadtkammann, H. U. Hausmann u. A. Labhart, beide Bürgermeister, Melchior Labhart in Feldbach. Von Reichenau: Joh. Stader Ammann, Franz Stader und Hs. Gg. Grieser, beide Bürgermeister, M. Koch, Fischermeister, Marx und Basche Bähler. Von Konstanz: J. Müller d. Raths und Spitalsefelmeister, K. Kalt, Fischermeister, Marx Schriber u. u. Es waren somit die Behörden der Gemeinden und neben ihnen ausübende Fischer als Sachverständige in diesen Umsäßen gemeinden vertreten. Sie waren da, um die Interessen der betreffenden Gemeinden und der Fischer zu vertreten.

In der Fischereiordnung von 1861 sind zwar die berechtigten Gemeinden auf beiden Seiten des Sees und die Anzahl der Stimmen aufgeführt, die ihnen zukommen. Auf die badischen Gemeinden trafs 34, auf die thurgauischen Gemeinden 23 Stimmen. Aber daß die Ordnung von diesen Gemeindeabgeordneten beraten und beschlossen worden sei, davon erfahren und merken wir nichts. Sie waren nur zusammenberufen, um die neue Ordnung anzuhören und zu beschwören. Dieselbe war von rechtskundiger Hand entworfen und die Abgeordneten hatten dazu nur ja sagen müssen, wenn sie überhaupt gefragt wurden. Es war eine andere Zeit gekommen. Die Staatsgewalt sorgte nicht nur für die Ausführung und Handhabung der Ordnung, sondern bestimmte auch, was in Zukunft als Recht zu gelten habe. In der Uebereinkunft von 1895 wird in § 4 gesagt:

Zur Mitwirkung bei Wahrnehmung der Fischereiaufsicht und Fischereipflege steht dem Bezirksamt (Konstanz) die

Fischereikommission beratend und unterstützend zur Seite. Dieselbe besteht 1. aus dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter. 2. aus 4 auf einer auf der Insel Reichenau abzuhaltenden Wahltagfahrt von den eingetragenen Fischern aus ihrer Mitte zur Hälfte aus der Zahl der badischen und zur Hälfte aus der Zahl der schweizerischen Fischer jeweils auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern.

Diese Fischereikommission hat lediglich informativen Charakter, da sie aus Sachverständigen besteht. Das Bezirksamt ist keineswegs an ihre Aussprüche gebunden und entscheidet unabhängig, was es für gut findet.

Eine Vertretung der berechtigten Gemeinden, deren Abgeordnete einst die Ordnungen abredeten und beschloßen, ist in der beregten Uebereinkunft weder vorgesehen noch überhaupt unter heutigen Verhältnissen mehr möglich,

Bis 1803, das heißt bis zur Säkularisation des Bistums, gehörten alle Unterseegemeinden rechts und links des Sees zusammen. Der Bischof war ihr gemeinsamer Grundherr. Durch die Schaffhauser Uebereinkunft von 1804 gingen die diesbezüglichen Rechte des Bischofs über die thurgauischen Unterseegemeinden von Kurbaden, dem sie durch den deutschen Reichstag zugewiesen worden waren, durch Kauf an den Kanton Thurgau über, die Gebietshoheit blieb beim Bund. Die jenseitigen Gemeinden aber kamen nun an Kurbaden. Die Seemitte bildete die Grenze zwischen zwei Staaten und bildet sie noch. Geblieben ist nur der gemeine Brauch des Untersees und seiner Fischerei, der durch die Gebietsauscheidung nicht berührt wurde. Aber hinfort fehlte die Möglichkeit, daß die beidseitigen Ufergemeinden ihre Abgeordneten zusammen treten lassen, um die Fischereiordnung zu beraten und zu beschließen. Sie konnten sich nur durch das Mittel ihrer beidseitigen Regierungen mit einander ins Einvernehmen setzen. Und diese fanden es bequemer, hinfort die diesbezüglichen Verhältnisse ohne Begrüßung der Gemeinden zu ordnen.

Die Fischereidirektion hatte sich Kurbaden bei der Abtretung vorbehalten, und der Bund und der Kanton Thurgau scheinen sich damit zufrieden gegeben zu haben. Der Bund

mochte an den Vertrag mit dem Bischof von Konstanz vom Jahr 1554 gedacht haben, durch welchen, wie wir oben sahen, die „Herrlichkeit der Fischerordnung“ dem Bischof überlassen worden war. Der Kanton Thurgau aber, der bei der Schaffhauser Uebereinkunft nicht vertreten war, und bei der Neuordnung seines Haushalts ohnehin so in Anspruch genommen war, daß seine Organe sich nicht näher in diese Frage einlassen mochten, zumal von den interessierten Gemeinden keine diesbezügliche Anregung ausgegangen war, gab sich fatalerweise auch dabei zufrieden. Die Sache hatte sich im Lauf der Jahrhunderte eingelebt, die thurgauischen Seegemeinden begehrt keine Aenderung. Sie waren zufrieden, wenn sie nach wie vor den Fischfang in bisheriger Weise und in bisherigem Umfang ausüben konnten. Die Aufsicht und Fischereipolizei war mit Auslagen verbunden, welche weder der Kanton noch die interessierten Gemeinden zu übernehmen geneigt waren. Aufsicht und Ordnung mußte sein. Das sahen alle ein, wenn man nicht der Willkür und damit Streitigkeiten aller Art Tür und Tor öffnen wollte. So ließ man es denn bei dem Vorbehalt bewenden, den Kurbaden gemacht hatte. Erst in neuerer Zeit fing das Bewußtsein an aufzudämmern, daß damit denn doch ein Zustand geschaffen worden sei, der weder mit der Souveränität des Bundes noch mit der Würde des Kantons Thurgau sich vertrage, und erwachte der Wunsch und das Bedürfnis nach einer neuen Regelung der diesbezüglichen Verhältnisse.

Auch der Geltungsbereich der Fischereiordnung auf dem Untersee hat neuerdings eine etwelche Aenderung erfahren.

Während noch in der Fischerordnung von 1775 derselbe vom Kuhhorn ob dem Fall bis zum Wangerhorn begrenzt worden war, heißt es in der Ordnung von 1861: Der Fischereibezirk erstreckte sich bis zum Schlößchen Oberstaad und bis zu dem gegenüberliegenden Hörnlibrunnen. Und in der Uebereinkunft von 1897 wird der Geltungsbereich rheinaufwärts bis zur Konstanzer Rheinbrücke und rheinabwärts bis zu dem Punkt, wo die badische Landesgrenze unterhalb Stiegen den Rhein verläßt, ausgedehnt.

Es existiert noch eine Fischerordnung datiert vom 14. Januar 1654, zu Dießenhofen errichtet zwischen dem Bischof von Konstanz, den Gotteshäusern Dehningen, Einsiedeln wegen Eschenz, St. Georgen zu Stein und Paradies, sowie den Städten Schaffhausen und Dießenhofen, deren Bereich vom untern Laufen bis ans Wangerhorn sich erstreckte, deren Handhabung der jeden Orts Obrigkeit anbefohlen wurde.

Wasserjagd. Einen integrierenden Bestandteil der Fischereiordnungen auf dem Untersee bildeten Bestimmungen über die Wasserjagd, d. h. die Jagd über die Wasservögel auf dem Untersee.

Die erste Nachricht hierüber finden wir in der Fischerordnung von 1635. Die Ermatinger Fischer waren nach § 102 schon anno 1621 und nun 1635 wiederholt bei der Fischerkonferenz um die Erlaubnis eingekommen, während der 6 Wochen der Fasten mit zwei Zeugen fischen zu dürfen, mit dem Vermelden, es wäre ihnen bei ihrer Armut höchst notwendig und dem See weniger nachteilig, als das unordentliche, ungewöhnliche Vogelschießen, so die von Konstanz vielfältig und unaufhörlich im Rhein leben und brauchen. Dann heißt es weiter, das Vogelschießen belangend ist auf erhaltenes Mehr beschlossen, fernerhin soll dasselbig in der Woche allein zweien Tag, als Zinstag und Samstag zugelassen und an den übrigen Tagen hiemit gänzlich abgestrichen sein.

Und in einem Auszug aus der Fischerordnung vom 21. Juni 1695¹⁾ heißt es:

Das Vogelschießen im Rhein belangend (ungehindert daß die Abgesandten von Konstanz eingewendet, daß solches nicht allein ihrem Vertrag de anno 1576 zuwider, sondern auch, daß ihrerseits hiebevorn diesfalls niemals eingewilliget worden sei) mit einhelliger Stimm beschlossen, daß den Bürgern zu Konstanz (in Erwägung ihr angerühmter und *per extractum vidimatum* eingelegter Vertrag de anno 1576 ihnen mehr nicht zugibt, denn daß sie sich des Vogelschießens oder

¹⁾ Thurg. K. A. Eidgenössisches, Tefe Nr. 18.

fangens, wie ander Umsäßen, gebrauchen mögen) gleich allen andern Mitseegenossen in der Wochen öfters nicht denn drei Tag, nämlich am Zinstag, Donnerstag und Samstag zugelassen, an den übrigen Tagen und vorderst an gebannten Seefeiertagen, wie auch bei der Nacht und bei Nebelwetter gänzlich abgestrichen und verboten sein soll.

Wir ersehen daraus: Im Jahr 1576 hatte der Bischof Mark Sittich von Konstanz, um sich den Konstanzern gefällig zu erweisen, ihnen erlaubt, gleich den andern Seeumsäßen, an der Wasserjagd sich zu beteiligen. Offenbar hatten sie bisher dies Recht nicht, da sie ja nicht Anwohner des äußern Sees waren. Dieses Zugeständnis war allem nach ohne Wissen und Willen der Seeumsäßen erfolgt. Den Bischof kostete dasselbe nichts, da er als römischer Kardinal zumeist weder in Konstanz noch in Meersburg, der gewöhnlichen Residenz der Bischöfe, sondern in Rom residierte, und deshalb auch weniger Rücksicht nahm auf die Wünsche seiner Untergebenen vom Untersee, als es vor Zeiten die Äbte von Reichenau getan, die mitten unter ihren Untertanen residierten. Es war just die Zeit, da die thurgauischen Gerichtsherrn ihren Untertanen die Jagdfreiheit mit Unterstützung der regierenden Orte entzogen. Da zudem die Konstanzer von ihrer Erlaubnis unbescheidenen Gebrauch machten, beschloßen die Abgeordneten der Seegemeinden, die Wasserjagd sei in Zukunft auf zwei Tage in der Woche beschränkt, und als die Konstanzer auf ihren Vertrag pochten, da wurde ihnen laut und deutlich zur Antwort, der Wortlaut ihres Vertrages involviere kein Vorrecht über die Seeumsäßen sondern nur gleiches Recht wie diese, was die Wasserjagd betreffe — im Untersee zu fischen waren sie nach wie vor nicht befugt — und beschloßen wieder einhellig, daß die Wasserjagd auf drei Tage beschränkt bleibe.

Daraufhin erwirkten die Konstanzer einen neuen Vertrag mit dem Bischof von 1763, wonach ihnen erlaubt wurde, auf einem ausgemachten Bezirk des Wollmatinger Rieds, sowie auf dem See vom 1. August bis zum Konradifest täglich der Wasserjagd obzuliegen. Dies war nun allerdings ein Privileg den Seeumsäßen gegenüber, denn diesen war in-

zwischen die Wasserjagd auf die Zeit von Konradi bis 6. März und auf einen engeren Bezirk des Untersees eingeschränkt worden, nämlich vom Kuhhorn bis in die Gegend, wo die unterste Spitze der Insel Reichenau und der Kirchturm zu Berlingen einander gegenüberstehen. Die räumliche und zeitliche Einschränkung scheint anno 1707 stattgefunden zu haben. Außerdem wurde noch bestimmt, daß man dem Südufer der Insel Reichenau bis drei Schuß, d. i. auf 150 Schritte, fern zu bleiben habe.

Im übrigen war den weiter rheinabwärts wohnenden Seeumjähern gestattet, vom Schweizer Ufer aus auf Vögel und Enten zu schießen und die Beute auf Schiffen bis zur See- mitte einzuholen.

Diese Vergünstigung wurde in der Fischereiordnung von 1861 aufgehoben durch die lakonische Bestimmung in § 38 Lemma 2 am Schluß: Der übrige Teil des Sees und Rheins ist von dieser gemeinschaftlichen Jagd ausgeschlossen, während in Lemma 8 das Konstanzer Privileg ausführlich in behaglicher Breite umrissen wird.

Die Uebereinkunft von 1897 erwähnt die Wasserjagd gar nicht und es gewinnt den Anschein, daß der Bund auf die Wahrung diesbezüglicher Rechte der thurgauischen See- ufergemeinden ganz verzichtet habe. Die Folgen davon fangen an sich unangenehm fühlbar zu machen. Denn während ursprünglich die Fischerei und Vogeljagd auf dem Untersee für die Berechtigten gebührenfrei war, macht sich neuerdings badischerseits das Bestreben geltend, die diesbezüglichen wohl- erworbenen Rechte der Seeanwohner beiseite zu schieben und die Ausübung der Fischerei und der Wasserjagd an Gebühren zu knüpfen, die nachgerade die Natur von bloßen Kanzlei- gebühren verleugnen und den Charakter von Patenttaxen annehmen.

Es steht zu gewärtigen, welche Haltung die diesseitigen Fischereiberechtigten am Untersee und die thurgauischen und eidgenössischen Behörden der neuen Sachlage gegenüber einzunehmen gedenken.

II. Die thurgauischen Privattischereirechte im Bodensee und Rhein nach Ursprung und Umfang.

1. Die Fischenzen in Gottlieben.

Gottlieben, ein altes, kleines Fischerdörfchen, das mit Tägerwilen zum Bistum Konstanz gehörte, erlangte einen unerwarteten Aufschwung, als 1251 Bischof Eberhard II. sich eine Residenz daselbst errichtete und damit dem Dörfchen als Vorburg städtischen Charakter verlieh. Der Bischof nahm den Rhein vom Kuhhorn bis zum Ugerstenbach und bis zum Schweizerkopf jenseits des Rheins, oder wie es in der Gottlieber Öffnung von 1521 heißt: zwischen der „Sandweiffen und der Rheinsweiffen“¹⁾ als seine Domäne in Anspruch und gab sie 6 Fischern von Gottlieben zu Lehen.

Dieselben werden in einem Aktenstück vom 4. November 1853 von den Gottlieber Fischern näher angegeben wie folgt: Sämtliche 6 Lehen erstrecken sich vom Fall ob dem Kuhhorn bis an den Ugerstenbachgraben und den Schweizerkopf und folgen so aufeinander: 1. das Segnerlehen, 2. das Tieftracht-lehen, 3. das Grieserlehen, 4. das Kaltenhalblehen, 5. die Gemeinfachlehen, 6. das Grunalehen. Sie liegen alle in der Rinne des Flusses und schließen alle andern Fischereirechte aus.

Gefischt wurde ursprünglich mit der Segi (sagena = Fischernek), die der Bischof auf seine Kosten erstellen und ausbessern ließ; sie überspannte die ganze Breite des Flusses und reichte bis auf den Grund desselben. Unterhalb Gottlieben in den sog. „niedern Fachen“ fanden und finden sich noch feste Fischfangvorrichtungen, zu deren Instandhaltung das Tägerwiler Holz alljährlich 6 Karren mit Gerten hergeben mußte.

¹⁾ Weiffen sind Grenzmarken-Pfähle im Wasser, die durch junge Tannenbäume bemerkbar gemacht werden; so wird heute noch die Fahrinne für Dampfschiffe von Gottlieben bis Ermatingen durch solche Weiffen markiert.

Vor bemer kung: Dieser und der folgende Abschnitt wurden im Jahr 1909 auf Veranlassung des thurg. Finanzdepartements als Manuscript gedruckt und werden hier teilweise gekürzt wiedergegeben.

Der Lehenzins dieser 6 Fischerlehen bestand in 13,000 Gangfischen, die sich folgendermaßen verteilten: 10,000 Stück auf die Segi, 1400 Stück auf die Segnerlehen, 1200 Stück auf die niedern Fachen, 400 Stück, „Smalnegger“ genannt, mußten von zwei Gärten im Städtchen den Herren v. Smalnegge geliefert werden, die das Truchsessnamt beim Bischof von Konstanz versahen und als Pfalzvögte die Gerichtstage in Gottlieben im Namen des Bischofs zu präsidieren hatten. Diesen Namen behielt dieser Fischzins bei, nachdem das Geschlecht derer v. Smalnegge (bei Ravensburg) längst ausgestorben war.

Anno 1577 wurde den Segnern, die mit 46,000 Stück im Rückstande waren, die Hälfte erlassen und die jährliche Leistung von 10 auf 6000 Stück anno 1586 auf 5000 und anno 1603 auf 4000 Stück ermäßigt. Anno 1646 wurde die Naturallieferung in einen Geldzins von 18 fl. jährlich umgewandelt, bei welchem Ansätze es in der Folge sein Verbleiben hatte.¹⁾

Dazu kam laut Lehenrevers vom 28. September 1745 ein weiteres Fischereirecht von 5 Nächten in der Lohnergruben²⁾, das anno 1608 noch vom Kloster Petershausen und einigen Konstanzer Fischern gegen einen Zins von 4000 Stück Gangfischen ausgeübt worden war.³⁾

Dasselbe war laut einem Bericht des Obervogts von Reichenau, d. d. 15. Dezember 1608 des Gotteshauses Reichenau freies Eigentum und da die obgenannten Konstanzer Lehenfischer, die das Lehen von 5 zu 5 Jahren erneuern mußten, nicht nur mit 7800 Fischen im Rückstand waren, sondern auch Eigentumsrechte an die Fischerei geltend machen wollten und eine Ermäßigung des Lehenzinses forderten, zog Reichenau die Fischerei wieder an sich und ließ das Fischerrecht durch Gottlieber Fischer auf eigene Rechnung im Taglohn ausüben. Später nahmen die Gottlieber diese Lohnersegi, d. h. das

¹⁾ Thurg. Beiträge, Heft 1, S. 4., Anmerkung).

²⁾ Dazu zu vgl. Felix Stoffel, die Fischereiverhältnisse des Bodensees, Bern 1906, pag. 62, Z. 7 von oben ff.

³⁾ Staatsarchiv, Meersburger Akten II, Theil 80.

Recht im Gangfischlaich während 5 Nächten die Lohnergrube im Rhein — dieselbe scheint oberhalb dem Segnerlehen gelegen zu haben, da letzteres als „untere Grube“ bezeichnet wird — auszufischen, zu Lehen gegen einen jährlichen Lehenzins von 3350 Stück Gangfischen.

Das Gotteshaus Reichenau bezog übrigens noch einen andern Lehenzins von Gottlieben im Betrag von 40 Felchen zu Händen des Meieramtes oder der Vogtei zu Ermatingen. „Dafür sollte man sie — laut der Öffnung von Ermatingen — (die Gottlieber) mit den Seginen ungesäumt lassen „von dem Steinzug bis zu der Grub“ vom Martinstag an bis zum Ostertag.

Nachdem die Abtei Reichenau dem Bistum Konstanz inkorporiert worden war (1540), gingen die Rechte der Abtei ebenfalls ans Bistum über. Später, durch die Säkularisation des Bistums, kamen diese Rechte an Kurbaden und durch Vertrag von 1804 an den thurgauischen Fiskus.

Von der thurgauischen Regierung wurden diese Fischzinsse als Grundzinsse behandelt, das Stück Felchen und ebenso das Hundert Gangfische zu 2 Kreuzer berechnet und im 20fachen Betrag als Ablösungskapital in Anschlag gebracht, das bis zur Ablösung zu 5% verzinst werden mußte.

Der erste Fischzins, der von der Gemeinde Gottlieben abgelöst wurde, war der Felchenzins, der anno 1849 mit 15 fl. 20 Kr. abbezahlt wurde.¹⁾

Die 3350 Stück Gangfische nebst einem Geldzins von 2 fl. 46 Kr. 2 H. wurden umgewandelt in 278 fl. 45 Kr. Kapital und 13 fl. 56 ¹/₂ Kr Zins.²⁾

Anno 1848 kam noch hinzu der Zins von 18 fl. für 4000 Stück Gangfische von der Segi, kapitalisiert zu 360 fl.³⁾ mit obigem Betrag anno 1851 in neue Währung umgewandelt in Fr. 1287. 18 Cts.⁴⁾

¹⁾ cf. Staatsarchiv, Meersburger Gefälle, P 140, fol. 264 und P 141, fol. 102.

²⁾ cf. P 140, fol. 258.

³⁾ P 134, fol. 131.

⁴⁾ Vide P 135, fol. 84. Gefällkapitalbuch Ia, fol. 189 und V, fol. 112.

Den 30. Dezember 1879 wurde der letzte Termin bezahlt.

Die 2600 Stück Gangfische von Segnerlehen und niedern Fachen wurden in 173 fl. 20 Kr. Kapital und 8 fl. 40 Zins umgewandelt, anno 1851 in 349 Fr. 29 Rp. neue Währung umgesetzt und anno 1879, Dezember 31., der letzte Termin bezahlt.¹⁾

Ein weiterer Fischzins von 300 Stück gedörrten Gangfischen und 15 fl. wurde kapitalisiert zu 324 fl. und 16 fl. 12 Kr. jährlichem Zins oder 652 Fr. 91 Rp. Schweizerwährung.²⁾ Abgelöst den 18. November 1874.

Die Smalnegger endlich $350 + 50 + 202 = 602$ Stück wurden mit 53 Fr. 91 Rp. abgelöst $+ 5$ Fr. 64 Rp. $+ 24$ Fr. 28 Rp. $= 83$ Fr. 83 Rp.³⁾

Somit wurden die Privatfischereirechte in Gottlieben im Ganzen mit 2373 Fr. 21 Cts. von den darauf haftenden Servituten losgekauft.

2. Ermatingen.

Die Stader Fischer genossen von jeher gewisse Vergünstigungen von seiten des Abts von Reichenau, dem sie dafür mit ihren Schiffen gewärtig sein mußten, wenn er die Insel verlassen und sich auf seine Feste Sandegg oder nach Konstanz u. begeben wollte.

Diese Vergünstigungen sind teils niedergelegt in der Fischerordnung für den Untersee, so z. B. § 22. Die Fischer von Ermatingen sind berechtigt, auch außerhalb der verzinnten Züge ob dem Fehren Horn bis an die Grub oder den Schweizerkopf zu ziehen. (Ihr Fischereigebiet schloß sich somit westlich an das der Gottlieber Fischer an.) § 14 enthält indes eine Beschränkung in betreff des Anbringens von Schnüren für den Hechtfang in ihren Zinszügen auf die Monate Juni bis August.

¹⁾ Vide P 140, fol. 262. P 141, fol. 101. I a. fol. 233. Dieses wird P 141, fol. 101 mit Gemeinds- und Grieserhalbfach bezeichnet.

²⁾ P 154, fol. 65 und 67 und P 155, fol. 26 und 27. Gefällkapitalbuch II a, fol. 99 und V 116.)

³⁾ P 134, fol. 12, fol. 129. P 135, fol. 82. P 140, fol. 260. P 134, fol. 14, 16. Gefällbuch I, fol. 159.)

Im übrigen lautet § 3 der betreffenden Fischerordnung von 1861: Auf Urkunden oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten werden als Privatrechte anerkannt. Gleicherweise lautet § 2 der Verordnung betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. September 1875: C. Thurgau: Auf Urkunden oder nachweisbar altes Herkommen sich stützende Fischerei-Gerechtigkeiten werden, jedoch nur nach Maßgabe der ob erwähnten gesetzlichen und konventionellen Bestimmungen, als Privatrechte anerkannt.

Eine Zusammenstellung von 12 anno 1876 von Ermatinger Fischern angemeldeten Privatfischerrechten gibt das R.=R.=Prot. von 1878, § 853, ebenso ein von einem Triboltinger Fischer, Abr. Ribi. auf die Großvater- und Kellenfischen bei Gottlieben, über welche näheres nicht zu ermitteln war, als was nebenan bemerkt ist.

Ueber die Zinszüge der Ermatinger finden wir in Urbarien und Verwaltungsbüchern folgende Notizen:

Nr. 61¹⁾ die gemeine Fischer von Ermatingen sollen laut Urbar Nr. 61 jährlich an Gangfisch 1200 Stück von ihren Seginen, die sie brauchen im Gangfischlaich am Zug das „Ort“ genannt.

Dieser Fischzins, der wie ein Teil der Gottlieber Fischzinse von Reichenau ans Bistum Konstanz, dann an Kurbadon und endlich an den thurgauischen Fiskus gelangte, wurde 1808 zu 96 fl. Kapital und 4 fl 48 Kr. Zins umgewandelt.²⁾

Anno 1851 wurde die Ablösungssumme in neuer Währung auf 203 Fr. 63 Cts. bestimmt und mit dem Jahr 1858 abgelöst. Die Loskaufsquittung datiert vom 29. Juli 1858.³⁾

¹⁾ Urbar von 1731, M 34, Ermatingen, pag. 52, Nr. 61.

²⁾ P 142, pag. 153, Nr. 84 und P 143, pag. 118.

³⁾ Vide Gefällskapitalbuch II a, fol. 49. — In Beantwortung der Enquête betreffend Fischereirechte von 1883 nimmt das Gemeindeammannamt Ermatingen für die dortigen Fischer in Anspruch den ganzen Untersee, unterhalb Konstanz bis Mammern-Radolfzell-Metttau, südliche Spitze der Reichenau-Konstanz. Davon nimmt es die sog. Fachen von Paradies bis Triboltingen als Privateigentum aus. Da

In einem alten Urbar des 15. Jahrhunderts wird unter den 24 $\frac{1}{2}$ Lehen, die zum Reinhof Ermatingen gehörten, ein „Fischlehen“ erwähnt, das jährlich 300 Stück Gangfische zins¹⁾. Sie wurden zu 30 fl. Kapital angeschlagen und zu $\frac{1}{4}$ anno 1843, zu $\frac{1}{2}$ anno 1861 und zu $\frac{1}{4}$ anno 1872 abgelöst mit zusammen 61 Fr., in Summa für Ermatingen 264 Fr. 60 Rp.

3. Die Fischenz des Schloßchens zu Bottighofen.

1. Dieselbe gehörte ursprünglich zur untern Mühle in Bottighofen, welche anno 1511 aus einem Schupflehen in ein Erblehen mit 20 fl. in Geld jährlichen Zins — der bisher in natura abgelieferte Zins bestand in 20 Mütt Kernen und 4 Pfd. Heller — umgewandelt wurde. Nicht in Geld umgewandelt wurden 10 Viertel (2 $\frac{1}{2}$ Mütt = 283 Liter) Kernenzins „ab der einverleibten Fischenz²⁾“, welche, wie aus spätern Urkunden hervorgeht, „nachher Petershausen an die groß Segi“, d. h. ans Kloster Petershausen bei Konstanz zu entrichten waren. Das Kloster Petershausen war in Verbindung mit einigen Konstanzer Fischern damals im Besitz einer Fischenz

letztere den Gottlieber Fischern gehören, scheinen die Ermatinger auf Privatfischereirechte in genanntem Bezirk keinen Anspruch mehr zu erheben; denn dieselben Rechte besitzen alle Gemeinden am Untersee gemeinsam.

1) Diese 300 Gangfische finden sich wieder in M. 34 Ermatingen, Nr. 86 und P 142, fol. 22, 24 und 25 und 102. P 143, fol. 16, 18 und 19. Gefällskapitalbuch Ia, 261 und 262.)

2) Die Grenzen dieser Fischenz werden in den Lehenbriefen übereinstimmend also bezeichnet: und stoßt die Fischenz westlich an Riggensbacher Esplan an Kogenbach und östlich gegen unserm Gottshaus Münsterlingen an die Fatt (Grenzsaun) hinten an das Riedt nebensich an die eingeschlagenen Güter. Anlässlich einer Enquête von 1883 betreffend Privatfischereirechte wird als Ostgrenze der sog. Riedtbach zwischen Scherzingen und Bottighofen angegeben vom Gemeindeammannamt Scherzingen. Seewärts gehen alle Privatfischenzen nur bis zur sog. Halde, bleiben also auf der „Weiße“, während auf dem „Schweb“ oder dem tiefen Wasser überhaupt keine Privatrechte geltend gemacht werden dürfen.

in der Lohnergruben im Rhein oberhalb Gottlieben als Lehen der Abtei Reichenau¹⁾ und im Konstanzer Trichter²⁾. Der obgenannte Kernenzins diente somit zum Unterhalt der großen Segi, des Netzes, mit dem das Fischerrecht ausgeübt wurde.

Nach Aufhebung des Klosters Petershausen kam der Zins ab der Fischenz bei Bottighofen an Kurbaden, von Kurbaden durch Austausch ans Kloster Münsterlingen und nach Aufhebung desselben anno 1848 an den thurgauischen Fiskus.

2. Anno 1676 übergab der damalige Lehenmüller auf der untern Mühle Bottighofen, Hs. Conrad Hafen, die zur Mühle gehörende Fischenz, die er selbst auszunützen keine Zeit hatte, seinem gleichnamigen Sohne,³⁾ der dafür auch die darauf lastende Servitut der 10 Viertel Kernenzins auf sich nahm und auf Grund und Boden der untern Mühle mit Consens des Klosters Münsterlingen, als Grundherrin der untern Mühle, und des thurgauischen Landvogts im Jahre 1677 eine Gärbe (Korn-Kelle) baute — eben das nachher sog. Schlößchen zu Bottighofen.

Bei diesem Abtretungsvertrag zwischen Vater und Sohn in betreff der Fischenz hatte es in der Folge sein Bewenden, ob schon die untere Mühle noch nahezu 100 Jahre, bis 1765, im Lehenbesitz der Familie Hafen blieb, und der Besitzer des Schlößli hat denn auch die auf seiner Fischenz lastende Servitut nach Maßgabe des Auslösungsgesetzes vom 16. Mai 1804 abbezahlt, und zwar wurden die 10 Viertel Kernenzins im Wert von 20 fl. anno 1822 — in welchem Jahre der Aus-

¹⁾ Vide Seite 77, III. 3.

²⁾ Vide Stoffel, pag. 118.

³⁾ Hs. Conrad Hafen, Sohn, machte seine Rechte an die Fischenz energisch und erfolgreich geltend. Anno 1679, Juli 3., erging ein Urteil des thurgauischen Landgerichts in Sachen Jakob Schwank und Mithaften, Fischer von Landschlacht im Bösenwirt Kläger ca. Hs. C. Hafen, den jungen, von Bottighofen, Beklagten, worin zu Recht erkannt wurde: daß die Fischer künftighin bei 20 Thlr Buß laut des Beklagten H. C. Hafen bei Handen habenden Lehenbriefen des Fischens sich müßigen sollen. Von einem weitem Fall d. a. 1687 berichtet Stoffel, pag. 113 f.

tausch mit Aurbaden erfolgt war — im 20fachen Betrag kapitalisiert zu 400 fl.¹⁾ Laut Gesetz vom 9. März 1836 wurde die Ablösungssumme auf 380 fl. reduziert, anno 1851 in neuer Währung zu 806 Fr. 6 Rp. angesetzt und den 30. Dezember 1869 abbezahlt.²⁾

4. Weitere Privatfischereirechte im Untersee und Rhein.

Das freie Fischereigebiet des Untersees ist westlich durch eine Gerade begrenzt, die vom Schloß Oberstaad zum sog. Hörnlibrunnen, oberhalb Eschenz, gezogen wird. Zwischen dieser Grenzlinie und der Kantonsgrenze gegen Stein vor der Brücke beansprucht das Kloster Einsiedeln für die Statthalterei Freudenfels ein Privatfischereirecht. Dasselbe wird in einem Schreiben des Statthalters P. Paulus Ghiringhelli auf Freudenfels vom 24. Juli 1851 näher präzisiert, als im „Bann Eschenz gelegen, in eine obere und eine untere Fischenz zerfallend zusammen $57\frac{1}{4}$ Suchart à 33,120 Nürnberger-Fuß = $17\frac{1}{2}$ ha, nebst $3\frac{1}{4}$ Suchart (zirka 1 ha) zur Pfarrstiftung, jetzt zur Gemeinde Eschenz gehörig, anstoßend gegen Aufgang und Norden an das Rheinwasser, sonst (gegen Süden) an Eschenzerland und (gegen Westen) Steiner Fischenz.“ Die Nordostspitze der Gemarkung liege 140 Ruthen à 12 Nürnbergerfuß (zirka 814 m) in nordöstlicher Richtung von Stiegen entfernt. Dazu gehörten 9 Bierling Streueland. Dann heißt es: „Seit eine h. Regierung anno 1808 das Fischfangrecht als Staats-Regal erklärt hat, wurde die Pachtung der Fischenz nicht mehr erneuert, dagegen blieb den früheren Pächtern fortwährend die Benützung des Streuelandes um einen jährlichen Zins.“

Das Schreiben war veranlaßt durch die Klage des badischen Domänenärars in Radolfzell, als Inhaber einer vom Kloster Dehningen herrührenden Privatfischenz auf badischem Ufer von Oberstaad bis zur Steiner Grenze.

¹⁾ cf. Münsterlinger Grundzinsbuch L 22, fol. 35 und L 23, fol. 66 und L 25, fol. 34/35.

²⁾ Klostergefällkapitalbuch II b, fol. 219.

Anlässlich einer Enquête vom Jahre 1878 wurde das Recht auf die Fischenz, gestützt auf Verleihungsurkunden aus den Jahren 959, 972, 996, 1018, 1027, 1040, 1551, 1555, 1774 u. aufs neue geltend gemacht.¹⁾

2. Die Bürgergemeinde Dießenhofen besitzt laut Schreiben vom 3. März 1883²⁾ eine Fischenz seit dem 18. Juli 1725 durch den Kauf des Unterhofs dahier. Dieselbe erstreckt sich rheinaufwärts vom Grenzstein oberhalb der Gaißhütte (badische Seite) gegen Hemishofen, rheinabwärts bis zum sog. Hattinger Stein unterhalb dem Laaggut und Grenze gegen Büdingen — hat die Länge einer Wegstunde und umfaßt die ganze Breite des Rheins.³⁾

3. Die Paradieser Fischenz umfaßt a) die Schwarzach von Rundelfingen bis in den Rhein. Länge: 2,5 km; b) den Rhein von oberhalb der Rheinwiese vis-à-vis Büdingen, angrenzend an die Dießenhofer Fischenz bis ca. 50 m oberhalb der Kantonsgrenze bei Langwiesen. Länge 2,5 km; c) den Weiher im Schaaren (ca. 7 ha).

4. Auf dem Gebiet der Gemeinde Wagenhausen bis zur Dießenhofer Grenze macht der Staat Schaffhausen, als Rechtsnachfolger der Klöster St. Georgen-Stein, Allerheiligen-Schaffhausen und der ehemaligen Propstei Wagenhausen Anspruch auf das alleinige Fischereirecht in der ganzen Breite des Rheins.

III. Die Fischenzen und die Hoheitsgrenze in der Konstanzer Bucht.

a) Die Fischenzen.

Konstanzer Bucht heißt der Teil des Bodensees, wo derselbe, eingengt einerseits durch das Eichhorn, anderseits durch das Horn beim Bottighofer Schloßchen, dem Auslauf in den Rhein sich nähert. Man nannte sie früher „Trieter“

¹⁾ Vide R.-R.-Prot. von 1878, § 813. ²⁾ ib. 1883 § 619.

³⁾ Die badische Regierung anerkennt dieses Fischerrecht nur bis zur Mitte des Rheins.

oder Trichter und rechnete zu ihr den See von der Mainau bis nach Altnau hinüber. Was auf diesem Gebiet an Fischen gefangen wurde, unterlag dem Konstanzer Marktbann, d. h. die Fische mußten auf dem Markt in Konstanz feilgeboten werden, sofern es sich nicht um solche handelte, die von den Inhabern von Privatfischereien auf ihrem Gebiet erbeutet wurden.

Vor der Stadt selbst war der See durch Pfähle, die vom Rauhenegg bis zum Rheintorturm reichten, gegen Angriffe vom See her geschützt, die nur in der Mitte eine Lücke freiließen, wo die Schiffe aus- und einlaufen konnten. Dasselbst befand sich noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, auf Pfählen errichtet, das sogenannte Lüdchenhäusle, in welchem der Hafenwächter Ausguck hielt nach verdächtigen Schiffen, die sich allfällig der Stadt näherten. Der durch diese Pfahlwand abgeschlossene Teil ist im letzten Jahrhundert teils durch Auffüllungen dem See abgewonnen worden (Bahnhofareal) teils durch Ausbaggerung vertieft worden (Hafenareal), um den Dampfschiffen, die größeren Tiefgang haben als die Segelschiffe, mit denen der Bodensee vormals befahren wurde, das Landen zu gestatten.

Diese Konstanzer Bucht, die sich durch besonderen Fischreichtum auszeichnet, wurde begreiflicherweise von jeher von der Stadt Konstanz als ihre spezielle Domäne angesehen, das zu befischen mit wenigen Ausnahmen den städtischen Fischern vorbehalten blieb. Das Oberaufsichtsrecht über dies Gebiet lag ursprünglich beim Bischof von Konstanz, dessen Gebiet Immunität genoß, d. h. von der Jurisdiktion des deutschen Reichs ausgenommen war. So leistete z. B. Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahre 1155 in dem Freiheitsbrief, den er dem Bischof Hermann ausstellte, für sich und seine Nachfolger auf das Recht, die Stadt zu betreten oder von ihr Dienste zu fordern, ausdrücklich Verzicht, „er werde denn vom Bischof gerufen, oder er komme des Gebets wegen oder aus Bedürfnis einer Reise.¹⁾

Als unumschränkter Herr über Stadt und See konnte

¹⁾ Thurg. U. B. II Nr. 42, S. 142.

der Bischof auch Privilegien erteilen für den Fischfang im Konstanzer Trichter, wie denn auch Streitigkeiten unter den Fischern und Handänderungen vor dem bischöflichen Ammannsgericht in Konstanz zum Austrag gebracht wurden.

Als Bischof Ulrich das Kloster Kreuzlingen vor den Toren der Stadt gründete, stattete er es u. a. auch mit einer Fischenz im See aus.¹⁾ Dieselbe reichte von der „steinernen Brugg“ beim Rauhenegg²⁾ bis zum Hörnle. In gleicher Weise wurde das Kloster Münsterlingen mit Fischenzen begabt beim Kloster und im Hegner im Rhein unterhalb der Stadt. Im Jahr 1290 erwarb das Kloster Salem von den Edeln von Kastell eine Fischenz mit Bewilligung des Bischofs als Lehensherrn um die Summe von 113 Mark Silbers, welche Summe dieselben verwandten, um die Neuburg bei Mammern von den Freiherren von Klingen zu erwerben. Diese Fischenz wurde anno 1601 folgendermaßen umschrieben: „Vom Luchenhäusle gestracks hinüber bis an Büstelins Gut (Käntle jetzt Rosenau auf bad. Ufer); von dannen dem Ufer nach abwärts bis zu einer March bei Jakob Dswindts sel. Gut oder Reußlin, von dannen quer über den Rhein hinüber bis zum Prediger Chor (Insel), allwo vor der Stadt Pfähl auch eine March steht, und von dannen den Pfählen nach hinaus bis wieder an das Luchenhäusle.“ Sie lag also direkt am Ausfluß des Sees. Zwischen dem Luchenhäusle und der Kreuzlinger Brugg lag eine andere Fischenz, die anno 1341 von Bartholome von Burgtor an Konrad den Brenner von Petershausen und nach dessen Tod 1433 käuflich an Eberli Binder gen. Alphart überging.³⁾ Auch diese Käufe wurden vor dem bischöflichen Gerichtsstab gefertigt. Diese Fischenzen oder Gewellstätte, wie man sie auch nannte, beschränkten sich auf die sogenannte „Weiße“ und „die Halde“ und bestanden in einer Anzahl von Reifern, die im Bereich der Fischenz angebracht

¹⁾ S. d. Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 7./I. 1125, ebenda Nr. 19.

²⁾ Rauhenegg hieß das Bollwerk am Seeufer, wo die Stadtmauer auf Schweizerseite den See berührte.

³⁾ Stoffel, 57 ff.

waren. Unter einem Fischreis verstand man einen Haufen Reisig, der zwischen 4 in den Seeboden geschlagenen Pfählen aufgeschichtet war, in welchem die Fische bei stürmischem Wetter vor dem Wellenschlag Schutz suchten. Sie wurden befishet, indem man sie mit Netzen umstellte und die Reiser „störte“; die fliehenden Fische fingen sich dann in den Netzen, so daß man auch bei unruhiger See Fische fangen konnte. Die Kreuzlinger Fischenz z. B. umfaßte 16 Reiser an der Halde, die Landreiser, die sich auf der „Weiße“ befanden, nicht mitgerechnet. Außerdem erwarb es sich später, als es vom Kreuzlinger Tor vertrieben und an seinen gegenwärtigen Platz verlegt worden war, durch Kauf von einem Konstanzer Bürger¹⁾ eine weitere Fischenz bei der obern Bleiche zwischen dem Hörnli und dem Kogenbach bei Kurzriedenbach.

Alle diese Fischenzen hatten das gemeinsam, daß sie sich nicht weiter in den See hinaus erstreckten als bis zur Halde, da im „Schweb“ oder in der Tiefe keine solchen Reiser angebracht werden konnten.

Mit der Zeit bildete sich ein sog. Gwellstattrecht, das über den Umfang der Privatrechte und das Verhältnis der Fischenzen zum allgemeinen Fischfang feste Normen aufstellte. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, daß das „stehende Zeug“ dem „gehenden“ zu weichen hatte, d. h. die Reiser durften nicht so nahe an die Oberfläche des Wassers reichen, daß die Zuggarne und Netze der zünftigen Fischer daran zu Schaden gekommen wären, indem sie an den Pfählen hängen blieben. Anderseits durften die zünftigen Fischer nicht die Fische wegfangen, die sich um die Reiser herum sammelten. Die Zahl der Reiser durfte nicht vermehrt, wohl aber alte abgegangene wieder erneuert werden. Zur Zeit des Gangfischlechs d. h. von Martini bis Dreikönigen mußten die Privatfischenzen stille stehen, d. h. sie durften von ihren Eigentümern nicht befishet werden — nur die Kreuzlinger alte Fischenz von der „Brugg“ bis zum Hörnle machte da eine Ausnahme —. Das ganze Gebiet von der Stadt Pfählen bis zur Füllli bei Güttingen hinauf wurde in soviel Strecken ge-

¹⁾ Stoffel 102.

teilt, als Fischer am Fang sich beteiligten und im Besitz einer Gangfischsegi waren, und verlost in der Weise, daß die einzelnen Fischer successive das ganze Gebiet befischen konnten.

Eigenartig war das Recht der Landschlachter Fischer „zum bösen Wirt“ im Konstanzer Trichter. Sie kamen beim Gangfischleich gleich hinter den städtischen Fischern. Ihre Rechte wurden im Lauf der Zeit wiederholt in Zweifel gezogen und angefochten, aber ebenso oft anerkannt; ihre Rechte waren, nicht lokal wohl aber im Bezug auf die Zahl der Fanglese, auf 3 Watten und 1 Segi, beschränkt. Den 10. Hornung 1838 wurden die für den Gangfischfang geeigneten Stellen im Konstanzer Trichter in 5 Felder geteilt, von denen 3 auf badischer, 2 auf Schweizer Seite lagen. Davon durften die Konstanzer Fischer täglich 3, die Landschlachter täglich 2 Felder ausschließlich benutzen. An Samstagnächten waren sie verpflichtet für den Magistrat der Stadt zu fischen, wofür sie je 1 Maß Wein und 1 $\mathcal{A}$ Brod als Gratifikation bekamen. Anno 1887, als der Fischfang zur Nachtzeit unter Anwendung menschlicher Tätigkeit in der Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsaß-Lothringen¹⁾ verboten wurde, wurde ihnen gestattet, an Samstagen zur Tageszeit zu fischen. Laut Ausführungen des Stadtrats Konstanz vom 19./XI. 1894 beanspruchte Konstanz gemeinschaftlich mit 6 Landschlachter Fischern: 1. auf badischem Gebiet innerhalb einer vom Frauenpfahl (beim alten Leuchtturm) nach dem Rüntle (Rosenau) gezogenen Linie 4 Plätze: Rheinwurf, Tieffand, Gebel und Hausen. Sodann den untern Weingarten, innerhalb der Linie Frauenpfahl-Hörnle! und den obern Weingarten, vom Hörnle bis zum Kogenbach. Außerdem allein ohne die Landschlachter an 6 Plätzen, an der Linie Hörnle-Rüntle, von denen der erste Platz, „Schweiz“ genannt, auf Schweizer Gebiet, die übrigen auf badischem Gebiet liegen.

Anno 1908 traten die Landschlachter Fischer ihre Rechte käuflich an die Gebrüder Läubli in Ermatingen ab. Die Stadt Konstanz aber deklarirte eigenmächtig die anno 1878

¹⁾ Schw. B.-G. Neue Folge X, 369.

vereinbarte Hoheitsgrenze als Fischereigrenze, indem sie auf ihre bisher prätendierten Rechte auf Schweizer Gebiet verzichtete, dafür aber das auf badischer Seite liegende Fischwasser ausschließlich für sich in Anspruch nahm.

b) Die Hoheitsgrenze im Konstanzer Trichter.

Ursprünglich galt die Konstanzer Bucht, wie der Bodensee überhaupt, als Reichsboden, welcher Kaiser und Reich zustand und gemeinen Brauch hatte, also als Allmend der Fischerei. 1460 gelangten die Eidgenossen in den Besitz des Thurgaus. Im Schwabenkrieg 1499 trennten sie sich vom deutschen Reiche und machten von da an Hoheitsrechte über den thurgauischen Anteil am obern See geltend. Der Bischof von Konstanz prätendierte zwar für seine im Thurgau gelegenen altstiftischen Herrschaften Urbon-Horn, Egnach, Güttingen und Altnau Immunitätsrechte. Die Eidgenossen aber betrachteten von da an die Seemitte als Hoheitsgrenze.

In der Konstanzer Bucht machte die beim Reich verbliebene, anno 1548 von einer freien Reichsstadt zu einer vorderösterreichischen Provinzialstadt herabgesunkene Stadt Konstanz Schwierigkeiten. Das Verhältnis zur Eidgenossenschaft gestaltete sich unter der österreichischen Herrschaft, die sich ihrer verlorenen Rechte im Thurgau erinnerte, zusehends unfreundlicher.

Nachdem im 30jährigen Krieg Konstanz von Schweizerboden aus von den Schweden hart belagert worden war, schleiften die Konstanzer nach ihrem Abzug das vor ihren Mauern gelegene Kloster Kreuzlingen, weil es den Belagerern als Stützpunkt gedient hatte und zerstörten auch die „steinerne Brugg“ beim Rauhenegg, die dem Kloster bisher als Landungssteg gedient hatte. Im Jahr 1681 erhob sie Ansprüche auf die Hoheit über den Konstanzer Trichter mit der Begründung, daß ihr einst vom Kaiser das Landgericht im Thurgau und der Wildbann übertragen resp. verpfändet worden sei. Ihre Ansprüche wurden von der österreichischen Regierung, die inzwischen in den Besitz der ehemals montfortischen Herrschaften

Feldkirch=Bregenz gelangt war und nach dem supremum dominium über den ganzen Bodensee strebte, unterstützt.

Anno 1685 kam der sog. Raßler'sche Vertrag zwischen der Stadt und den Eidgenossen der X Orte zustande, der die Grenze auf 1500 geometrische Schritte vom Lüdchäusle seewärts verlegte im übrigen aber die Besitzverhältnisse, soweit sie die niedere Gerichtsbarkeit und Fischerei betrafen, nicht alterierte.

Der neue Grenzvertrag befriedigte keine der beiden vertragsschließenden Parteien und Konstanz fuhr fort, sich Grenzverletzungen zu schulden kommen zu lassen. Der neue Landungsplatz des Klosters Kreuzlingen beim Hörnle, der außerhalb des Bereichs der 1500 stipulierten Schritte lag, war der Stadt vor allem ein Dorn im Auge, weil derselbe ihre prätendierten Hafenrechte beeinträchtigte und ihre daher fließenden Einnahmen schmälerte, und sollte deshalb in denselben einbezogen werden, indem man an den Radius des so gebildeten Kreises eine Tangente legte. Diese Grenzlinie, die vom Prediger Torfel auf badischer Seite bis zu einem Punkt beim Hörnkeller reichte, wurde 1786 im sog. Damiani-Vertrag festgelegt. Die Stadt verpflichtete sich dabei, die 9 Pfähle, welche den Landungsplatz des Klosters vor dem Wellenschlag schützten, beständig zu unterhalten.

Auch dieser Vertrag wurde von der Stadt Konstanz nur soweit respektiert, als er ihren Zwecken paßte. Die Schutzpfähle wurden nicht nur nicht restauriert, sondern auch das Kloster verhindert, dieselben zu unterhalten.

Das Verhältnis zwischen dem Kanton Thurgau und der Stadt Konstanz gestaltete sich wieder freundlicher, seit die Stadt 1803 an Rurbaden gekommen war. Der Raßler-Damiani-Vertrag war vergessen. Anno 1831 wurde ein neuer Grenzvertrag zwischen Baden und dem Kanton Thurgau abgeschlossen und 1834 von der Tagsatzung ratifiziert, wonach die Grenze vom Rauhenegg in gerader Linie bis zur Mittellinie des Sees verlief. Im Jahre 1874 grub die badische Regierung den Damiani-Vertrag wieder aus und machte die daraus herfließenden Rechte geltend. Nach langen Verhand-

lungen kam der letzte Staatsvertrag über die Hoheitsgrenze vom 24./VI. 1879¹⁾ zu stande, demzufolge die Grenzlinie, die sonst durch die Mitte des Obersees gehe, in der Konstanzer Bucht zwei Brechungen nach der Schweizer Seite hin erleide. Wird der südlichste Punkt des nördlichen Ufers beim „Jakob“ mit der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der obern Bleiche durch eine Gerade verbunden, so wird die Mittellinie, die bis dahin Richtung Stephansturm innegehalten, im Schnittpunkt gegen den Turm des Bahnhofgebäudes abgelenkt. Die zweite Brechung erfährt diese Grenzlinie da, wo sie von einer Geraden geschnitten wird, die den erstgenannten Punkt A mit dem einspringenden Winkel der Seemauer auf Schweizerseite (beim Besitztum des R. Schletterer, Posamenter) verbindet, und welcher sie nun folgt.

Diese neue Grenzlinie ist insofern glücklich gewählt, als die Richtpunkte sofort in die Augen springen und es wäre nichts an ihr auszusetzen, wenn sie nicht mit der Fischereigrenze verquickt worden wäre.

Denn einerseits wären die von der Stadt auf Schweizergebiet prätendierten Rechte auf ihre Berechtigung zu prüfen, da sie ausgerechnet die alten Fischenzen des Klosters Kreuzlingen tangieren, die nach Aufhebung des Klosters gleichsam als herrenloses Gut von der Stadt durch Okkupation angeeignet worden zu sein scheinen; anderseits sind die Fischwasser auf badischem Gebiet ungleich fischreicher also ergiebiger denn die am Schweizerufer abgetretenen.

¹⁾ Neue G. S. Bd. III, S. 243—46.